

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 30. Dezember 1986

276. Stück

-
- | | |
|-------------------|---|
| 711. Verordnung: | Änderung der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 (21. Novelle zur KDV 1967) |
| 712. Verordnung: | Änderung der Verordnung über die Ermächtigung des Zollamtes Pfunds zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen in vereinfachter Form |
| 713. Verordnung: | Festlegung von Warenkontingenten in der Ausfuhr |
| 714. Kundmachung: | Aufhebung der Verordnung über die Durchführung von Instandsetzungs-, Erhaltungs- oder Nebenarbeiten im Bereich von Autobahnen im Land Oberösterreich durch den Verfassungsgerichtshof |
-

711. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 12. Dezember 1986, mit der die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (21. Novelle zur KDV 1967)

Auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz verordnet:

Artikel I

Die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399, zuletzt geändert mit der Ver-

ordnung BGBl. Nr. 279/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 d Abs. 1 Z 3.3 lautet die Eintragung unter

- lit. a: „11,2 g/kWh“
- lit. b: „2,8 g/kWh“ und
- lit. c: „14,4 g/kWh“.

2. Dem § 1 d Abs. 1 wird in Einordnung unter die Rubriken der Kopfleiste der Tabelle angefügt:

nach ihrem	Kapitel VI		gemessen nach Anlage I					übersteigt bei		Anhang VII	e) Absorp-tionskoeffi-zient des Rau-ches m ⁻¹
	Abs., Z bzw. Abschnitt	a) Gehalt an Kohlenmon-oxid (CO)	Abs., Z bzw. Abschnitt	b) Gehalt an Kohlenwasser-stoffverbin-dungen (HC)	Abs., Z bzw. Abschnitt	c) Gehalt an Stickoxidver-bindungen (NO _x)	Abs., Z bzw. Abschnitt	d) Gehalt an partikelförmigen Luftverun-reinigungen	4 Z 4.2		
„5. Kraftwagen mit einer Bauartge-schwindigkeit von mehr als 50 km/h und einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg mit einem Selbstzündungsmotor											

3. § 4 Abs. 5 Z 2 lit. c lautet:
 „c) Spikesreifen dürfen in der Zeit vom 6. April bis 14. November 1987 nicht verwendet werden.“

4. Der § 7 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, und es wird angefügt:
 „(2) Für Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h bestimmtes Sicherheitsglas und für solche Fahrzeuge bestimmte Verglasungswerkstoffe müssen der Regelung Nr. 43, BGBl. Nr. 200/1984, entsprechen.“

5. Im § 10 Abs. 5 lautet das zweite zwischen Klammern gesetzte Zitat:
 „(§ 24 BO 1986)“.

6. Im § 26 Abs. 5 zweiter Satz wird im letzten Satzteil nach dem Buchstaben „I,“ der Buchstabe „M,“ eingefügt.

7. Im § 27 a lautet der Abs. 2:
 „(2) Bei den in Abs. 1 Z 1 bis 3, 5 bis 8, 10 bis 14, 18 und 19 angeführten Staaten ist Abs. 1 auch auf Motorfahräder mit dem dauernden Standort in diesen Staaten anzuwenden, auch wenn sie nach deren Vorschriften kein Kennzeichen oder nur ein Versicherungskennzeichen führen müssen.“

8. Im § 35 wird nach dem Abs. 6 eingefügt:
 „(6 a) Im Falle des Doppelsehens (Abs. 1 lit. g) ist die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben, wenn als Auflage die Verwendung einer entsprechenden optischen Vorrichtung wie schwarzes Glas, Mattglas usw., die die Sicht eines Auges ausschaltet, vorgeschrieben wird und Abs. 3 nicht entgegensteht.“

9. Dem § 54 a wird angefügt:
 „(6) Einklappbare Seitenständer von einspurigen Krafträdern müssen so ausgebildet sein, daß sie
 a) in der ausgeklappten Stellung bei Belastung durch das Fahrzeug weder die Fahrbahn beschädigen noch bei geringen unbeabsichtigten Bewegungen des Fahrzeuges selbsttätig einklappen und
 b) bei Bewegung des vom Motor angetriebenen Fahrzeuges selbsttätig in die eingeklappte Stellung gelangen oder nur in der eingeklappten Stellung den Antrieb des Fahrzeuges durch den Motor ermöglichen.“

Artikel II

Die 10. Novelle zur Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 215/1980, wird wie folgt geändert:

Im Art. II Abs. 4 lautet der letzte Satz:
 „Solche Reifen dürfen bis zum 31. Dezember 1989 verwendet werden.“

Artikel III

Die 18. Novelle zur Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 395/1985,

zuletzt geändert mit der Verordnung BGBl. Nr. 279/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. III Abs. 1 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird angefügt:

„solche Fahrzeuge sind, wenn ihre Type oder wenn sie einzeln vor dem 1. Jänner 1987 genehmigt worden sind, von § 1 d Abs. 1 Z 3.1.1 lit. c ausgenommen; sie müssen jedoch den bisherigen Vorschriften entsprechen.“

2. Dem Art. IV wird angefügt:

„(5) Von Art. I Z 5 sind hinsichtlich des § 8 a Abs. 1 Fahrzeuge ausgenommen, deren Type oder die einzeln vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung (1. Jänner 1989) genehmigt worden sind.“

Artikel IV

(1) Von Art. I Z 1 (§ 1 d Abs. 1 Z 3.3) und Z 2 (§ 1 d Abs. 1 Z 5) sind Fahrzeuge ausgenommen, deren Type oder die einzeln vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigt worden sind.

(2) Von Art. I Z 4 (§ 7 Abs. 2) sind Fahrzeuge ausgenommen, deren Type oder die einzeln vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigt worden sind; sie müssen jedoch den bisherigen Vorschriften entsprechen.

Artikel V

(1) Diese Verordnung tritt unbeschadet der Abs. 2 bis 5 mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Art. I Z 1 (§ 1 d Abs. 1 Z 3.3) tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(3) Art. I Z 2 tritt hinsichtlich des § 1 d Abs. 1 Z 5 lit. a bis c mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(4) Art. I Z 2 tritt hinsichtlich des § 1 d Abs. 1 Z 5 lit. e mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

(5) Art. I Z 4 (§ 7 Abs. 2) tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Streicher

712. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 16. Dezember 1986, mit der die Verordnung über die Ermächtigung des Zollamtes Pfunds zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, soweit es sich um Waren der Anlage A 2 des Außenhandelsgesetzes 1984 handelt, auch im Einvernehmen mit

dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 15. Dezember 1983, BGBl. Nr. 651, über die Ermächtigung des Zollamtes Pfunds zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 544/1985, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

In den Kontingenten Nr. 4 und 5 lauten die Kontingentbeträge wie folgt:

Kontingent Nr. 4: statt „2 000 000“ „2 500 000“

Kontingent Nr. 5: statt „2 400 000“ „2 600 000“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Steger

713. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 16. Dezember 1986 über die Festlegung von Warenkontingenten in der Ausfuhr

Auf Grund der §§ 12 und 13 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Für die Ausfuhr der in der Anlage 1 dieser Verordnung genannten Waren mit Ursprungsland Österreich und Bestimmungsland Vereinigte Staaten von Amerika werden für die Zeit vom 1. Jänner 1987 bis 30. Juni 1987 nach Maßgabe der Anlage 1 mengenmäßige Ausfuhrkontingente festgelegt. Im Rahmen dieser Kontingente werden Ausfuhrbewilligungen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen erteilt. %

(2) Für die Ausfuhr der dieser Verordnung unterliegenden Waren ist weiters ein amtlich aufgelegtes Formular gemäß Anlage 2 der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Festlegung von Warenkontingenten in der Ausfuhr, BGBl. Nr. 110/1986, in dreifacher Ausfertigung erforderlich. Das Zollamt hat die Ausfuhr in dem dafür vorgesehenen Feld zu bestätigen.

(3) Der Ursprung der Ware in Österreich ist durch Vorlage eines Ursprungszeugnisses im Sinne des § 4 Abs. 6 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, nachzuweisen.

§ 2. Die Verteilung der Kontingente erfolgt nach den Bewilligungsgrundsätzen des Außenhandelsge-

setzes 1984. Die Kontingente werden erstmalig auf der Grundlage aller nach dem 1. Jänner 1987 eingelangten und am 12. Jänner 1987 vorliegenden Anträge, soweit diese ordnungsgemäß und vollständig sind, unter den Antragstellern, die für sich oder ihre Konzernunternehmungen in der Zeit vom 1. Oktober 1984 bis 31. Dezember 1985 getätigte Ausfuhren von in der Anlage 1 genannten Waren mit Ursprungsland Österreich und Bestimmungsland Vereinigte Staaten von Amerika nachweisen, verteilt. Zum Nachweis der Ausfuhr ist von den Antragstellern mit dem Antrag dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie insbesondere ein mit der zollamtlichen Austrittsbestätigung oder einer Aufgabebestätigung eines öffentlichen Verkehrsunternehmens versehenes Blatt 2 der Ausfuhrerklärung vorzulegen.

§ 3. (1) Liegen mehrere Anträge eines Antragstellers vor, gelten sie für die Verteilung als ein Antrag. Findet die in den Anträgen nach § 2 enthaltene Gesamtmenge in dem jeweiligen Kontingent Deckung, sind sämtliche Anträge in voller Höhe zu befriedigen.

(2) Übersteigt die in den Anträgen nach § 2 enthaltene Gesamtmenge die Höhe des jeweiligen Kontingents, bleibt jedoch die Gesamtmenge der gemäß § 2 nachgewiesenen Lieferungen unter der Höhe dieses Kontingents, ist der den nachgewiesenen Lieferungen entsprechende Teil des Kontingents unter die Antragsteller nach Maßgabe der nachgewiesenen Lieferungen aufzuteilen. Der verbleibende Rest des Kontingents ist durch die nicht durch nachgewiesene Lieferungen abgedeckte Gesamtmenge der Anträge zu dividieren und gemäß dem sich so ergebenden Quotienten auf jene Antragsteller aufzuteilen, die in ihren Anträgen auch nicht durch nachgewiesene Lieferungen abgedeckten Mengen beansprucht haben.

(3) Übersteigt nicht nur die in den Anträgen nach § 2 enthaltene Gesamtmenge, sondern auch die Gesamtmenge der gemäß § 2 nachgewiesenen

Lieferungen die Höhe des jeweiligen Kontingents, ist das Kontingent durch die Summe der nachgewiesenen Lieferungen zu dividieren und gemäß dem sich so ergebenden Quotienten auf die Antragsteller nach Maßgabe der von ihnen jeweils nachgewiesenen Lieferungen aufzuteilen.

§ 4. Sind Kontingente auf Grund der erstmaligen Verteilung nach den §§ 2 und 3 nicht erschöpft, werden nach dem 12. Jänner 1987 einlangende Anträge nach Maßgabe des Datums ihres Einlangens berücksichtigt, bis das Kontingent erschöpft ist. Liegen mehrere Anträge vor, die am gleichen Tag eingelangt sind und die zusammen den noch nicht zugeteilten Rest des Kontingents übersteigen, ist dieser Rest durch die Zahl der Anträge zu dividieren. Sodann sind jene Anträge, deren Höhe den sich nach dem zweiten Satz ergebenden Quotienten nicht überschreitet, in voller Höhe zu befriedigen. Der verbleibende Rest des Kontingents ist neuerlich durch die Zahl der verbleibenden Anträge zu dividieren und Anträge, die in dem sich so ergebenden Quotienten Deckung finden, sind zu befriedigen. Überschreiten schließlich sämtliche Anträge den Quotienten, ist das Kontingent bzw. dessen Rest auf sämtliche Anträge in gleicher Höhe aufzuteilen.

§ 5. (1) Bewilligungen im Rahmen eines Kontingents sind nach Ausnützung oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer unverzüglich dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu übermitteln.

(2) Wird auf Grund der rückgelangten Bewilligungen, die auf das entsprechende Kontingent der Anlage 1 dieser Verordnung angerechnet wurden, festgestellt, daß diese ganz oder teilweise nicht ausgenutzt wurden, ist die nicht ausgenützte Menge dem betreffenden Kontingent zuzuweisen und nach Maßgabe des § 4 zur Verteilung zu bringen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Steger

<u>Anlage 1</u>		
Kontingentsnummer	Warenbezeichnung *)	Mengen in metrischen Tonnen
1	Bleche und Bänder, warm gewalzt	22 500
2	Bleche, auch überzogen, und Bänder, kalt gewalzt	35 000
3	Rohre für die Erdölindustrie	6 000
4	Walzdraht	2 500
5	Andere Stahlprodukte	11 000

*) Welche Produkte den einzelnen Kontingenten zuzuordnen sind, ergibt sich aus dem Anhang B des Abkommens Österreich—USA, BGBl. Nr. 107/1986, samt Briefwechsel.

714. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 12. Dezember 1986 über die Aufhebung der Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 17. August 1976, Zl. 69.164/3-IV/5-1976, über die Durchführung von Instandsetzungs-, Erhaltungs- oder Nebenarbeiten im Bereich von Autobahnen im Land Oberösterreich durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsge-

richtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 8. Oktober 1986, V 27/86-6, die Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 17. August 1976, Zl. 69.164/3-IV/5-1976, über die Durchführung von Instandsetzungs-, Erhaltungs- oder Nebenarbeiten im Bereich von Autobahnen im Land Oberösterreich als gesetzwidrig aufgehoben.

Streicher



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.